

Begleitblatt zum Musterkonzessionsvertrag zwischen Gemeinden und privaten Dienstleistern

Warum diese Musterkonzession?

In der Schweiz bieten private Dienstleister vermehrt Sammlungen für Abfälle bzw. Wertstoffe aus Haushalten an. Häufig umfassen diese Sammlungen auch die Abholung der Wertstoffe bei den Haushalten (Sammeldienste). Der Begriff *private Dienstleister* wird als Überbegriff für alle Unternehmen, die Sammlungen für bestimmte Fraktionen von Siedlungsabfälle anbieten, verwendet. Einige Beispiele hierfür sind:

- Selektiver Wertstoffsammelsack (z.B. für Kunststoffabfälle mit/ohne Getränkekartons oder Textilien) mit Abholservice bei den Haushalten (Holsammlung).
- Selektiver Wertstoffsammelsack (z.B. für Kunststoffabfälle mit/ohne Getränkekartons oder Textilien) mit Abgabe bei der kommunalen Sammelstelle (Bringsammlung).
- Selektiver Wertstoffsammelsack (z.B. für Kunststoffabfälle mit/ohne Getränkekartons oder Textilien) mit Abgabe bei offiziellen Sammelstellen, wie z.B. Sammelcontainer für Textilien oder Abgabestellen für Kunststoff-Sammelsäcke (Bringsammlung).
- Gemischter Wertstoffsammelsack (z.B. für Altglas, PET-Getränkeflaschen, Aludosen, Kaffeekapseln, Getränkekartons usw.) mit Abholservice bei den Haushalten und anschliessender Anlieferung an kommunale Sammelstelle (Holsammlung).
- Gemischter Wertstoffsammelsack (z.B. für Altglas, PET-Getränkeflaschen, Aludosen, Kaffeekapseln, Getränkekartons usw.) mit Abholservice bei den Haushalten und anschliessender Anlieferung an Wertstoffhändler bzw. Verwerter (Holsammlung).

Nicht unter den Begriff *private Dienstleister* fallen Anbieter des Detailhandels, welche die Rücknahme von Siedlungsabfällen zur Verwertung kostenlos anbieten.

Rechtlicher Hintergrund und Rahmen

Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist eine staatliche Aufgabe, die in Art. 31b Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01) näher geregelt wird («Entsorgungsmonopol» des Gemeinwesens für Siedlungsabfälle). Die Pflicht zur Entsorgung obliegt den Kantonen. Sie können diese Pflicht und die damit verbundenen Aufgaben an andere öffentliche Körperschaften (z.B. an Gemeinden oder Zweckverbände) oder Private delegieren (Art. 43 USG). In der Regel delegieren die Kantone in ihrem Abfallgesetz die Entsorgung von Siedlungsabfällen an die Gemeinden.

Ist die Gemeinde bzw. der Zweckverband «Träger» des Entsorgungsmonopols für Siedlungsabfälle, kann sie/er umfassend entscheiden, welche Sammelangebote und damit verbundenen Sammeldienste für welche Abfallarten zugelassen werden sollen (oder eben nicht), wie diese ausgestaltet sind und zu welchen Bedingungen sie angeboten werden.

- Falls die Gemeinde bzw. der Zweckverband eine umfassende Sammlung zulässt, ist das Recht zur Entsorgung (Verwertung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung) der definierten Abfallarten über eine Konzession (Monopolkonzession) zu vergeben. Dabei wird die Entsorgungstätigkeit als Übertragung einer öffentlichen Aufgabe auf einen Privaten qualifiziert. Im Unterschied zum Beschaffungsrecht tritt das Gemeinwesen nicht als Käufer auf, sondern vielmehr als «Anbieter» oder «Verkäufer» des monopolisierten Rechts gegen eine Gebühr (BGE 125 I 209).

- Bei der Übertragung einer öffentlichen Aufgabe kann das Gemeinwesen dabei entscheiden, ob sie dieses Recht nur einem Anbieter (exklusiv) oder mehreren Anbietern vergeben möchte. Nach Art. 2 Abs. 7 BGBM hat die Übertragung der Nutzung kantonaler und kommunaler Monopole auf Private jedoch auf dem Weg der Ausschreibung zu erfolgen und darf Personen mit Niederlassung oder Sitz in der Schweiz nicht diskriminieren. Dabei sind die Vorgaben von Art. 5 sowie Art. 9 BGBM analog anzuwenden.
- Folglich sind bei der Konzessionseinräumung (Vergabe einer Monopolkonzession) grundsätzlich die Bestimmungen des BGBM zu beachten. Sie ist also öffentlich auszuschreiben, mittels anfechtbarer Entscheidung zu eröffnen und hat die minimalen rechtsstaatlichen Garantien (Wahrung des rechtlichen Gehörs, der Willkürfreiheit, des Gleichbehandlungs- und Nichtdiskriminierungsgrundsatzes, des Transparenzgebots sowie des Gebots von Treu und Glauben) zu wahren.
- Erfolgt nebst der Konzessionsübertragung auch noch ein «Einkauf» einer Dienstleistung durch das Gemeinwesen von einem Privaten, so muss die Ausschreibung dieser untergeordneten Teilaufgabe im Sinne des Beschaffungsrechts vorgenommen werden. Dabei sind die massgeblichen Schwellenwerte und Vorgaben für eine Submission zu beachten.
- Die Schwellenwerte sind nur bei Anwendbarkeit der Vorschriften des öffentlichen Beschaffungsrechts massgebend.

Erarbeitung und Rechtlicher Stellenwert

Dieser Musterkonzessionsvertrag wurde von einer durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) ins Leben gerufenen Arbeitsgruppe¹ gemeinsam erarbeitet. Die Vorlage soll den betroffenen Behörden als Hilfestellung dienen im Umgang mit *Privaten Dienstleistern*, die Sammlungen auf ihrem Einzugsgebiet anbieten. Die Verwendung dieser Vorlage ist freiwillig und kann den Bedürfnissen der Gemeinde bzw. des Zweckverbandes angepasst werden.

Betreffend die kostenlose Rücknahme von Siedlungsabfällen zur Verwertung wie sie z.B. vom Detailhandel teilweise angeboten wird, konnte bis anhin keine entsprechende, schweizweit einheitlich umsetzbare, Lösung gefunden werden.

Grundlagen:

- Kommunale Infrastruktur: [Umgang mit Wertstoffsammelsäcken in Städten und Gemeinden: Rechtliche Beurteilung \(Stand Juni 2016\)](#)
- Präsentation von Dr. jur. Satenig Chadoian, Abteilung Recht des BAFU, im Rahmen der Tagung *Kunststoffabfälle aus Haushalten: Wohin geht die Reise?* vom 14. November 2017: [Sammlung und Verwertung von Kunststoffabfällen aus Haushalten - Rechtliche Rahmenbedingungen \(14.11.2017\)](#)

Bundesamt für Umwelt, November 2018

¹ Teilnehmer der Arbeitsgruppe in alphabetischer Reihenfolge: AWEL, BAFU, Cercle Déchets, Organisation Kommunale Infrastruktur (OKI), IG Detailhandel (IG DHS), REDILO GmbH, Swiss Recycling, Swiss Retail Federation.